

Prospekt
der
Solo-PartnerShip SICAV

Gesellschaft in Form einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) schweizerischen Rechts der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ aufgelegt durch die Solo-PartnerShip SICAV mit Sitz in Solothurn.

Prospekt vom Juli 2020

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Anlagereglement, dem KIID (KIID = Abkürzung für Key Investor Information Document) sowie in den Statuten enthalten sind.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Teil 1	Prospekt	
1.	Informationen über die Gesellschaft	3
1.1	Allgemeine Angaben zur Gesellschaft	3
1.2	Management und Verwaltung	3
1.2.1	Verwaltungsrat	4
1.2.2	Geschäftsleitung	4
1.3	Anlageentscheide	4
1.4	Delegation weiterer Teilaufgaben	5
1.5	Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens	5
1.6	Profil des typischen Aktionärs	6
1.7	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	6
1.8	Für die Gesellschaft relevante Steuervorschriften	6
2.	Informationen über die Depotbank	8
2.1	Allgemeine Angaben zur Depotbank	8
2.2	Verwaltungsrat	8
2.3	Geschäftsleitung	9
2.4	Anschrift der Depotbank	9
3.	Informationen über Dritte	9
3.1	Zahlstellen	9
3.2	Schattenbuchhaltung	9
3.3	Vertriebsträger	9
3.4	Prüfgesellschaft	9
4.	Weitere Informationen	9
4.1	Nützliche Hinweise	9
4.2	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien	10
4.3	Vergütungen und Nebenkosten	11
4.4	Liquidation	13
4.5	Publikationen der Gesellschaft	13
4.6	Verkaufsrestriktionen	13
4.7	Ausführliche Bestimmungen	13
	Genehmigungs-Raster	14
Teil 2	Das Anlagereglement befindet sich in einer separaten Datei	

Teil 1 Prospekt

1. Informationen über die Gesellschaft

1.1 Allgemeine Angaben zur Gesellschaft

Unter der Firma Solo-PartnerShip SICAV, mit Sitz in Solothurn, besteht eine Gesellschaft in Form einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, mit Umbrella-Struktur, im Sinne von Art. 36 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (das „KAG“), unterteilt in:

- ein Unternehmerteilvermögen und
- ein Anlegerteilvermögen.

Die Gesellschaft wurde am 12. Februar 2015 (HR-Eintrag: 20. Februar 2015) gegründet und ist unter der Nummer CHE-192.360.122 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.

Ausschliesslicher Zweck der Gesellschaft ist nach Massgabe der Statuten die kollektive Kapitalanlage. Die Gesellschaft als SICAV verfügt über ein Kapital und eine Anzahl Aktien, die nicht im Voraus bestimmt sind. Ihr Kapital ist in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt. Für die Verbindlichkeiten der SICAV haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Das Anlegerteilvermögen haftet ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten ist die Beschränkung der Haftung auf ein Teilvermögen offen zu legen. Das Unternehmerteilvermögen haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie subsidiär für die Verbindlichkeiten aller Teilvermögen. Die Haftung des gesamten Gesellschaftsvermögens im Rahmen von Art. 55 und Art. 100 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Die Gesellschaft kann gemäss Art. 5 der Statuten Aktienklassen schaffen, aufheben oder vereinigen.

Das Anlegerteilvermögen ist nicht in Aktienklassen unterteilt.

Bezüglich weiteren Informationen u.a. über die Struktur der Gesellschaft, deren Teilvermögen, deren Aktien bzw. Aktienklassen sowie die Aufgaben der Organe wird auf die Statuten und das Anlagereglement verwiesen.

Die Gesellschaft bzw. das Teilvermögen wird durch einen Beschluss der Unternehmeraktionäre, der mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt, in Liquidation gesetzt bzw. aufgelöst.

Als selbstverwaltete SICAV hat sie die Administration der Gesellschaft wie auch die Anlageentscheide nicht delegiert.

1.2 Management und Verwaltung

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Solothurn. Nachfolgend werden die Funktionen des Managements und der Verwaltung aufgeführt.

1.2.1 Verwaltungsrat

- **Michael Widmer**, Verwaltungsratspräsident, verschiedene Tätigkeiten in der Bankbranche sowie im Asset Management sowohl im In- wie auch im Ausland, Aktionär und Verwaltungsratspräsident der Hots-Invest AG, Grüşch, Mitglied diverser Verwaltungsräte u.a. die Monterosa Services AG, Zürich, etc. (keine Beteiligung an den Unternehmeraktien);
- **Gyger Sylvain**, Vizepräsident des Verwaltungsrates, ehemaliger Inhaber und Geschäftsführer der S. Gyger-Treuhand GmbH in Solothurn und Verwaltungsratspräsident der Special Situation Holding AG, Solothurn (Beteiligung an den Unternehmeraktien von 4%);
- **Schmitz Ursula**, Mitglied des Verwaltungsrates, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänderin, Mehrheitsaktionärin der Immoart AG, Solothurn und Grenchen (Beteiligung an den Unternehmeraktien von 8.96%);
- **Franz Gyger**, Mitglied des Verwaltungsrates, dipl. Bankfachmann, Verschiedene Tätigkeiten in der Bankbranche, seit 1986 Geschäftsführer der TOFF AG, Solothurn, Berater der Special Situation Holding AG, Solothurn, in Anlagefragen (Beteiligung an den Unternehmeraktien von 24%).

1.2.2 Geschäftsleitung

- **Handschin Achilles**, Präsident der Geschäftsleitung – Leiter „Investor Relation und Buchhaltung“, dipl. Betriebsökonom HWV, mehrjährige Börsenhandel- und Bankenprüfungserfahrung, seit 2000 als Treuhänder und Verwaltungsrat der Vermögensverwaltungsgesellschaft Hots-Invest AG, Grüşch, tätig.
- **Handschin Stefan**, Geschäftsleiter-Stv. – Leiter „Risikokontrolle, Compliance und Geldwäscherei“, B.A. in Wirtschaftswissenschaften (Banking and Finance) UZH, diverse Weiterbildungen im Finanzbereich, CAS Compliance Officer ZHAW, mehrjährige Treuhand- und Fondserfahrung.
- **Peter Gütli**, Geschäftsleitungs-Mitglied – „Leiter Handel“, dipl. Betriebsökonom HWV, Compliance Officer (Univ.) Augsburg, mehrjährige Revision-, Steuer- und Fondserfahrung, seit 2000 Inhaber der Steuerberatung Peter Gütli, Brugg

1.3 Anlageentscheide

Als selbstverwaltete SICAV übt die Gesellschaft die Anlageentscheide selber aus. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Strategie der Anlagepolitik und die Geschäftsleitung setzt diese um. Sowohl der Verwaltungsrat wie auch die Geschäftsleitung verfügen über langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung, Anlageberatung, im Wertschriftenhandel sowie im Bereich von kollektiven Kapitalanlagen.

1.4 Delegation weiterer Teilaufgaben

Mit dem Vertrieb des Anlegerteilvermögens ist die Regiobank Solothurn AG, Solothurn, beauftragt worden.

1.5 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens

Ausschliesslicher Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung ihres Vermögens bzw. ihrer Teilvermögen als kollektive Kapitalanlage gemäss KAG und seinen Verordnungen (die "Kollektivanlagengesetzgebung") sowie die Äufnung des Anlegeraktienkapitals und den Vertrieb ihrer Anlegeraktien.

Die Gesellschaft investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Anlegerteilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in der Schweiz haben, . und/oder deren Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im offiziellen Gesamtmarktindex, d.h. im Swiss Performance Index (SPI), aufgenommen worden sind.
- b) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen etc.), ausgegeben von Gesellschaften welche im Swiss Performance Index (SPI) aufgenommen worden sind.

Die Gesellschaft kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Anlegerteilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen (inkl. Beteiligungsgesellschaften), die den vorgängigen genannten Anforderungen nicht genügen. Bei ausländischen Beteiligungswertpapiere und –wertrechte müssen die Gesellschaften im offiziellen Gesamtmarktindex des jeweiligen Landes aufgenommen worden sein.
- b) Auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen etc.), die den in Ziff. 2c genannten Anforderungen nicht genügen. Bei den ausgebenden Unternehmen muss es sich zwangsweise um schweizerische Gesellschaften handeln.
- c) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen in der Volatilität der Aktienmärkte generell. Die Derivate werden nur zur Absicherung von

Anlagepositionen eingesetzt. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf das Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Bei ausserordentlichen Marktverhältnissen kann die Gesellschaft vorübergehend bis 100% des Gesamtvermögens in flüssigen Mitteln halten.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Anlagereglement (vgl. Art. 7-15) ersichtlich.

1.6 Profil des typischen Aktionärs

Das Anlegeranteilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Aktien in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

1.7 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Gesellschaft übt die mit den Anlagen des Teilvermögens verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Aktionäre aus. Die Aktionäre erhalten auf Wunsch bei der Gesellschaft Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Gesellschaft freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Aktionäre nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Gesellschaft als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahe stehender juristischer Personen zustehen, übt die Gesellschaft das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Gesellschaft ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

1.8 Für die Gesellschaft relevante Steuervorschriften

Die Gesellschaft untersteht schweizerischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit dieser unterliegt das Anlegeranteilvermögen grundsätzlich

weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer wird von der Gesellschaft für die Gesellschaft vollumfänglich zurückgefordert.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Gesellschaft aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Aktionäre mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Teilvermögens (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Aktionäre) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Aktionäre können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Aktionäre können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und des im Rahmen der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU vereinbarten Abkommens ist die Schweiz verpflichtet, auch einen Steuerrückbehalt auf bestimmte Zinszahlungen des Teilvermögens, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Aktien, zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Der Steuerrückbehalt beträgt 35%. Der Steuerrückbehalt kann auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Im Ausland domizilierten Aktionären, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Aktien bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Aktionärs befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für die Aktionäre beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Aktien richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des

Aktionärs. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Aktionäre an ihren Steuerberater.

Diese SICAV qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Die SICAV ist bei den US-Steuerbehörden als Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

2. Informationen über die Depotbank

2.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Die Gesellschaft hat die Regiobank Solothurn AG, Solothurn, zur Depotbank gewählt. Die Bank wurde im Jahre 1819 als Aktiengesellschaft in Solothurn gegründet.

Das Eigenkapital der Regiobank Solothurn AG belief sich per Ende 2019 auf CHF 237.4 Mio. bei einer Bilanzsumme von CHF 2'926 Mio. Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen Hypotheken und Kredite sowie im Wertschriftengeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Teilvermögens beauftragen. Sie haftet dabei für die gehörige Sorgfalt bei deren Wahl und Instruktion sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es in der Regel mit sich, dass die Gesellschaft an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Foreign Financial Institution Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

2.2 Verwaltungsrat

- Simmen Philipp, Oberdorf, Präsident des Verwaltungsrates
- Fluri Kurt, Solothurn, Vizepräsident des Verwaltungsrates
- Bühlmann Andreas Dr., Biberist
- Naef Alex, Bellach
- Schürmann Jonas, Egerkingen

- Trümpy-Steffen Karin, Hägendorf
-
- Jacobs Andres Dr., Rombach

2.3 Geschäftsleitung

- Boss Markus, Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Ammann Reto, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Meuli Thomas, Mitglied der Geschäftsleitung
- Thommen Albert, Mitglied der Geschäftsleitung

2.4 Anschrift der Depotbank

Regiobank Solothurn AG
Westbahnhofstrasse 11
CH-4502 Solothurn

3. Informationen über Dritte

3.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Regiobank Solothurn AG, Solothurn.

3.2 Schattenbuchhaltung

Die Buchhaltung der Anleger wird durch die Gesellschaft geführt. Zusätzlich wird eine Schattenbuchhaltung durch die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, erstellt.

3.3 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb des Teilvermögens sind folgende Institute beauftragt worden:

- Regiobank Solothurn AG, Solothurn

3.4 Prüfgesellschaft

Als aufsichtsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Prüfgesellschaft der Gesellschaft amtet die Grant Thornton Bankenrevision AG, Zürich.

4. Weitere Informationen

4.1 Nützliche Hinweise

Gründungsdatum und -staat	12.02.2015 (20.02.2015 HR-Eintrag), Schweiz
Aktien	Namenaktien

Rechnungsjahr	1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres
Rechnungswährung	Schweizer Franken CHF
Valorenummer	Anlegerteilvermögen: 26779083
ISIN	Anlegerteilvermögen: CH0267790837
Laufzeit (der kollektiven Kapitalanlage)	unbeschränkt
Kotierung	es ist keine Kotierung vorgesehen
Verwendung der Erträge	der Nettoertrag wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres an die Aktionäre ausgeschüttet
Verwendung des Saldos der realisierten Kapitalgewinne/-verluste	Ergeben sich realisierte Kapitalgewinne werden diese jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres an die Aktionäre ausgeschüttet
Depotbank	Regiobank Solothurn AG, Solothurn
Prüfgesellschaft	Grant Thornton Bankenrevision AG, Zürich
Aufsichtsbehörde	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, Bern (FINMA)
Kontaktstelle	Solo-PartnerShip SICAV Westbahnhofstrasse 2 CH-4502 Solothurn

4.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien werden an jedem Bankwerktag (Monat bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens um 09.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrages berechnet.

Der Nettoinventarwert einer Aktie ergibt sich aus dem Verkehrswert des

zugehörigen Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der in diesem Teilvermögen ausgegebenen Aktien. Er wird auf ein Rappen gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziffer 4.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziffer 4.3 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines den gekündigten Aktien entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Teilvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf Rappen gerundet. Die Valutierung von Rücknahmen erfolgt dabei innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem Bewertungstag (Valuta drei Tage). Die Valutierung von Zeichnungen erfolgt am Auftragstag.

Die Aktien werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

4.3 Vergütungen und Nebenkosten

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Aktionäre (Auszug aus Art. 18 des Anlagereglements)

- | | | |
|--|--|------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ausgabekommission zugunsten der Gesellschaft, Depotbank und/oder Vertriebssträger im In- und Ausland | | maximal 1% |
| <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahmekommission zugunsten der Gesellschaft, Depotbank und/oder Vertriebssträger im In- und Ausland | | maximal 1% |

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus Art. 19 des Anlagereglements)

- | | | |
|--|--|--------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskommission der Gesellschaft | | maximal 1.5% |
|--|--|--------------|

Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Teilvermögens.

- | | | |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Depotbankkommission | | |
|---|--|--|

Depotbank

| maximal 0.25%

Die Gesellschaft stellt ferner zu Lasten des Anlegerteilvermögens eine Gewinnbeteiligung (Performance Fee) in Rechnung. Sie wird für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, berechnet und beträgt maximal 10% mit High-Water-Mark. Die Berechnung der Gewinnbeteiligung ist der Inventarwert einer Aktie (IA) ab dem Datum der Auflegung der Gesellschaft. Eine Gewinnbeteiligung wird in dem Masse zurückgestellt, als der Inventarwert einer Aktie den IA-Benchmark übertrifft. Vermindert sich im Laufe des Rechnungsjahres die erzielte Mehrperformance, so wird die Rückstellung wieder entsprechend aufgelöst. Ist per Ende des Rechnungsjahres eine Gewinnbeteiligung geschuldet, so wird diese auf diesen Zeitpunkt ausbezahlt und der Inventarwert einer Aktie - vor Belastung der Gewinnbeteiligung - wird neu Ausgangsbasis für die Berechnung des IA-Benchmarks. Dies bedeutet, dass dem Anlegerteilvermögen nur eine Gewinnbeteiligung belastet wird, wenn der IA-Benchmark in einem Rechnungsjahr übertroffen wurde und der Inventarwert absolut zugenommen hat.

Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in Art. 19 des Anlagereglements aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Gesellschaft kann aus dem Bestandteil Vertrieb an die folgenden institutionellen Aktionäre, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Aktien für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Sodann kann die Gesellschaft aus dem Bestandteil Vertrieb an die nachstehend bezeichneten Vertriebsträger und -partner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligte Vertriebsträger
- Fondsleitungen, Banken, Effekthändler, die Schweizerische Post sowie Versicherungsgesellschaften
- Vertriebspartner, die Aktien ausschliesslich bei qualifizierten Anlegern platzieren
- Vermögensverwalter

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug für die Geschäftsjahre:

2019: 2.43%
2018: 1.92%
2017: 2.22%
2016: 2.14%
2015: 1.77%

Die Gesellschaft hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Gesellschaft hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen

4.4 Liquidation

Die Gesellschaft bzw. das Teilvermögen wird durch einen Beschluss der Unternehmeraktionäre, der mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt, in Liquidation gesetzt bzw. aufgelöst.

4.5 Publikationen der Gesellschaft

Weitere Informationen über die Gesellschaft sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.solo-partnership.ch abgerufen werden.

Der Prospekt, das Anlagereglement und die Statuten, der KIID und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können am Sitz der Gesellschaft und bei der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Änderung der Statuten und des Anlagereglements, einem Wechsel der Depotbank sowie der Liquidation der Gesellschaft erfolgt die Veröffentlichung durch die Gesellschaft im SHAB (Schweiz. Handelsamtsblatt).

Preisveröffentlichungen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ erfolgen mindestens zweimal pro Monat (jeweils per Mitte und Ende eines Monats) auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG, www.swissfunddata.ch sowie auf der Homepage der Gesellschaft (www.solo-partnership.ch). Zusätzlich gibt es bei jedem Anlegeraktienhandel eine Preisveröffentlichung.

4.6 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien dieser Gesellschaft im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Aktien der Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft werden.

4.7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zur Gesellschaft wie zum Beispiel die Bewertung des Teilvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Aktionär und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Anlagereglement bzw. den Statuten hervor.

Teil 2: Das Anlagereglement befindet sich in einer separaten Datei.

Ort und Datum:

**Firmenstempel und rechtsgültige
Unterschrift(en):**

.....

.....

Genehmigungs-Raster:

Genehmigung FINMA	Datum:	19.12.2014
Eintrag Handelsregister	Datum:	20.02.2015
Änderung	Datum:	27.02.2017
Änderung	Datum:	07.02.2018
Änderung	Datum:	07.02.2019
Änderung	Datum:	28.07.2020
